



Richtlinien

für die Teilnahme am 49. Viernheimer Weihnachtsmarkt 2026

1. Der Viernheimer Weihnachtsmarkt steht unter der Prämisse gemeinnützige und örtliche Vereine zu fördern. Voraussetzung zur Teilnahme am Viernheimer Weihnachtsmarkt (WM) ist die Befolgung dieser Richtlinien. Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars stimmt der Teilnehmende den Richtlinien zu und sendet diese bis **Freitag, 26. Juni 2026**, an das Kultur- und Sportamt – Abteilung Sport, Freizeit- und Städtepartnerschaften zurück.

2. Der Viernheimer Weihnachtsmarkt findet vom 11. bis 13. Dezember 2026 zu folgenden Zeiten statt:

Freitag: 17 - 22 Uhr

+ Übergangsstunde von 22 - 23 Uhr

Samstag: 16 - 22 Uhr

+ Übergangsstunde von 22 - 23 Uhr

Sonntag: 14 - 19 Uhr

Die Übergangsstunde dient den Teilnehmenden dazu, ein langsames Schließen des Standes und Einholen der Glühweintassen zu ermöglichen. Zum maximalen Ende muss der Stand pünktlich geschlossen sein.

Während dieser Zeit wird neben dem Orga-Team zusätzlich ein Marktmeister eingesetzt. Der Marktmeister ist Ansprechpartner für die Teilnehmenden für technische Angelegenheiten (Stromausfall etc.). Ebenso kontrolliert der Marktmeister die Schließzeiten und die allgemeine Einhaltung der Richtlinien.

Am Freitag, 11. Dezember 2026, ab 15:30 Uhr, nimmt der Marktmeister zusammen mit Vertretern der Feuerwehr, dem Ordnungsamt und dem Kultur- und Sportamt eine Abnahme der Durchgänge und Zugänge auf dem Platz vor. Die Teilnehmenden müssen zu dieser Zeit vor Ort sein.

3. Teilnahmeberechtigt sind Vereine, Organisationen und Institutionen aus Viernheim. Jeder Teilnehmende hat eine verantwortliche Person zu benennen, die dem Orga-Team und dem Kultur- und Sportamt als verantwortlicher Ansprechpartner/in dient.

Diese Person hat die Pflicht, alle mit der Ausrichtung des Weihnachtsmarkts in Zusammenhang stehenden Informationen und Regelungen vereinsintern weiter zu kommunizieren. Für den Weihnachtsmarkt werden durch diese Richtlinie und durch Informationen per Mail im Laufe der Vorbereitungen Rahmenbedingungen geschaffen, in deren Grenzen sich jeder einzelne Teilnehmende bewegen muss. Den eigenen Standauftritt verantwortet jeder Teilnehmende selbst.

Die im Veranstaltungsgebiet liegende Gastronomie kann zugelassen werden. Eine weitere Zulassung von gewerblichen Teilnehmenden ist zur Deckung möglicher Versorgungslücken im Angebot möglich. Der Standaufbau mit gewerblichen Anbietern wird individuell abgestimmt und muss jedenfalls weihnachtlich geschmückt werden.

Bei der Anmeldung werden Viernheimer Vereine sowie gemeinnützige Institutionen gegenüber anderen, insbesondere gewerblichen Interessenten bevorzugt.

4. Die Teilnahme ist nur mit einem feststehenden Stand möglich. Alle Teilnehmenden werden angehalten, ihren Stand attraktiv und weihnachtlich zu schmücken. Die Hütten und Zelte werden leer zur Verfügung gestellt.

Nutzung Zelte

Die Zelte werden leer zur Verfügung gestellt und verfügen über keine Bodenplatte. Das Pflaster unter dem Zelt ist daher durch geeignete Maßnahmen vor Verschmutzungen zu schützen (bspw. Auslage von PVC-Boden). Insbesondere im Arbeitsbereich muss der Boden ausreichend abgedeckt werden, damit der Untergrund geschützt wird. Die Innenwände der Zelte (insbesondere die Innenrückwand) müssen zum Schutz vor Verunreinigungen durch bspw. Fett- oder Glühweinspritzer mit einer abwaschbaren Folie abgedeckt sein. In den Zelten dürfen keine Bräter und Fritteusen verwendet werden. Für die Beseitigung entstandener Verschmutzungen haftet der Teilnehmende.

Die Zelte dürfen lediglich mit Hilfe von Tesa-Streifen dekoriert werden. Die Nutzung von Tackernadeln, Pins o. Ä. ist in den angemieteten Zelten nicht gestattet. Nach der Teilnahme müssen alle Dekorationen sowie Einrichtungsgegenstände entfernt werden.

Die Zelte dienen lediglich der Ausgabe von Speisen und Getränken sowie dem Verkauf von Waren. Zusätzliche Zelte für den Unterstand von Besucherinnen und Besuchern sind nicht gestattet!

Nutzung Hütten

Die angemieteten Hütten werden leer zur Verfügung gestellt und verfügen über keine Bodenplatte. Das Pflaster unter der Hütte ist daher durch geeignete Maßnahmen vor Verschmutzungen zu schützen (bspw. Auslage von PVC-Boden). Insbesondere im Arbeitsbereich muss der Boden ausreichend abgedeckt werden, damit der Untergrund geschützt wird. Die Innenwände der Hütten (insbesondere die Innenrückwand) müssen zum Schutz vor

Verunreinigungen durch bspw. Fett- oder Glühweinspritzer mit einer abwaschbaren Folie abgedeckt sein. Für die Beseitigung entstandener Verschmutzungen haftet der Teilnehmende.

Die Hütten dürfen mithilfe von Tackernadeln und Pins dekoriert werden. Das Bohren von Löchern ist in den angemieteten Hütten nicht gestattet. Nach der Teilnahme müssen alle Dekorationen / Einrichtungsgegenstände und Tackernadeln / Pins entfernt werden.

Die Zuteilung der Zelte und Hütten erfolgt nach Ablauf der Rückmeldefrist unter Berücksichtigung der verfügbaren Kapazitäten, des Standorts sowie des Angebots durch das Kultur- und Sportamt. Pro Teilnehmenden wird ein Zelt oder eine Hütte bereitgestellt. Bei zusätzlichem Bedarf ist das Kultur- und Sportamt rechtzeitig zu kontaktieren. Ein Anspruch auf die Nutzung mehrerer Zelte besteht nicht.

Die Marktschirme und Stehtische mit Hussen werden zentral vom Kultur- und Sportamt zur Verfügung gestellt.

Die Teilnehmenden sind für die Sauberkeit der Stehtische verantwortlich (Aufstellen von Aschenbecher, Müll entfernen, Platten abwischen etc.) Das Aufstellen eigener Marktschirme oder Stehtische ist untersagt.

In der Schul- bzw. Kettelerstraße sind mindestens 3,5 m Durchfahrtsbreite zwischen den gegenüberliegenden Teilnehmenden und Zelten bzw. Hütten zu gewährleisten.

Auf dem Rovigoplatz ist die Einfahrt zur Arztpraxis Marc Häffner & Dr. med. Melanie Beier freizuhalten.

Als Vorgabe der Freiwilligen Feuerwehr darf Gas aus Sicherheitsgründen nur mit ausreichend Abstand zu den Zelten und zu den Hütten am Hallenbadgebäude, an der Sparkasse und an der Goetheschule verwendet werden (z.B. zum Kochen etc.).

Jegliche Heizgeräte (z. B. Heizpilze oder Radiatoren) sind nicht gestattet!

Jeder Teilnehmende muss über einen Pulver-Feuerlöscher (P) mit der Mindestgröße 6kg im Zelt mit gültigem Prüfdatum verfügen. Empfohlen werden die Größen 6kg bis 12kg. Bei größeren mehrteiligen Ständen müssen mindestens zwei Feuerlöscher vorhanden sein.

Bei den Weihnachtsmarktständen mit Fritteusen, Brättern mit Fett oder Pflanzenöl bedarf es eines Fettbrandlöschers. Für die Sicherheit der Teilnehmenden und Besucherinnen und Besucher wird es zu oben genannten Punkten auf dem Weihnachtsmarkt Kontrollen geben.

5. Das vorhandene Platzmobiliar (z.B. Bänke, Mülleimer) darf nicht demontiert werden. Unter selbst eingebrachten Fahrzeugrädern und deren Abstützfüßen sowie unter Zeltstangen müssen ausreichend dimensionierte Fußplatten (z. B. aus Holz oder Metall) gelegt werden, um eine zu hohe Druckbelastung bzw. Beschädigung einzelner Pflastersteine zu verhindern.

Eine Sicherung muss durch ausreichende Gewichte erfolgen. Das Einschlagen von Erdankern oder das Anbohren von Pflastersteinen zur Sicherung von Zelten ist nicht erlaubt.

Die vom Kultur- und Sportamt angemieteten Zelte bzw. Hütten stehen ab Donnerstag, 10. Dezember 2026, zur Verfügung. Falls die Zelte bzw. Hütten früher aufgebaut werden können und somit früher zugänglich sind, erhalten die Teilnehmenden per E-Mail kurzfristig Bescheid.

Die Teilnehmenden müssen die Zelte bzw. Hütten am Sonntag, 13. Dezember 2026, freiräumen und die Fläche gereinigt hinterlassen (insbesondere durch Entsorgen des Mülls in den vorgesehenen Mülltonnen bzw. durch Mitnahme, grobes Kehren der Standfläche). Anfallendes Altglas muss jeder Teilnehmende in den im Stadtgebiet verteilten Glascontainern entsorgen.

Das Befahren der Kfz-freien Zone für den Auf- und Abbau sowie für die Warenanlieferung während der Weihnachtsmarkttag ist erlaubt. Dies ist keine Erlaubnis zum dauerhaften Parken!

Der Aufbau muss eine Stunde vor Weihnachtsmarkt-Öffnung abgeschlossen sein. Fahrzeuge sind an allen Tagen bis eine Stunde vor Weihnachtsmarkt-Öffnung vom Gelände zu entfernen, da die Zufahrtssperren aufgebaut werden. Am Freitag und Samstag darf erst nach 23 Uhr das Gelände mit dem Auto befahren werden, am Sonntag **nach** 19 Uhr.

6. Die Teilnehmenden erhalten im Vorfeld die aktuellen Bestimmungen zur Lebensmittelhygiene. Vor dem Weihnachtsmarkt sind alle am Stand eingesetzten Personen von der verantwortlichen Person oder durch ein anderes in den betreffenden Vorschriften bereits geschultes Vereinsmitglied über diese Bestimmungen und die sich daraus ergebenden Handlungsweisen in Kenntnis zu setzen.

Das Ordnungsamt stellt für den vorübergehenden gastronomischen Betrieb eine Gestattung aus. Die Gebühr wird bei Überweisung der Standgebühren fällig.

Die nötige Gestattung der Lebensmittelüberwachung des Amtes für Veterinärwesen und Verbraucherschutz erhalten die Teilnehmenden vom Ordnungsamt.

7. Zur Ausgabe von Speisen und Getränken darf kein Einweggeschirr verwendet werden (ausgenommen sind kompostierbare Produkte wie z.B. Waffelschalen, Holzgabeln, Bambusprodukte etc.).

Sofern Essen (mit Ausnahme von ausschließlich bereits verpackten Lebensmitteln, wie z.B. Marmelade, verpackte Plätzchen) verkauft wird, ist eine Handwaschgelegenheit mit fließendem Warmwasser bei jedem Teilnehmenden Pflicht. Dies muss nach Vorgabe der Lebensmittelüberwachung des Amtes für Veterinärwesen und Verbraucherschutz ein mobiles Handwaschbecken mit funktionierendem Boiler sein oder alternativ ein Glühweinkochtopf mit warmem Wasser und einem darunter stehenden Eimer. Die verwendeten Schläuche müssen das DVGW-Arbeitsblatt W 270 und die KTW-Norm gemäß Trinkwasserverordnung erfüllen.

Einmalhandtücher und ein Seifenspender müssen in den Zelten vorhanden sein. Kontrollen des Veterinäramtes sind möglich. Die Teilnehmenden übernehmen die Haftung für die Einhaltung der Hygienebestimmungen der Lebensmittelüberwachung des Amtes für Veterinärwesen und Verbraucherschutz.

8. Für den Ausschank von Glühwein ist ein Mindestpreis von 2,50 Euro zu erheben. Eine Sonderregelung gilt für die Glühweingutscheine, die vom Kultur- und Sportamt ausgegeben werden. Hierzu erhalten Sie rechtzeitig weitere Informationen vom Kultur- und Sportamt.
9. Für die Teilnehmenden ist eine Wasserentnahme im Toilettenwagen oder an den Standrohren möglich (nur kaltes Wasser).
10. Die Stromentnahme ist an den vorhandenen bzw. zusätzlich aufgestellten Stromkästen möglich. Eigene, geprüfte Stromkabel und Verlängerungen sind erforderlich!
11. Während der Weihnachtsmarktzeiten wird ein Toilettenwagen aufgestellt, der den Teilnehmenden und Gästen kostenfrei zur Verfügung steht. Eine behindertengerechte Toilette steht in unmittelbarer Nähe zum Weihnachtsmarkt zur Verfügung.
12. Mülltonnen werden zur Verfügung gestellt. Die Entleerungen und Reinigungen des Rovigo- bzw. Apostelplatzes erfolgen am Samstag- und Sonntagmorgen jeweils um 6 Uhr. Der Durchfahrtsbereich der Kehrmaschinen darf nicht durch Tische oder Bänke blockiert werden und Kehrrikt muss so herausgekehrt werden, dass eine Aufnahme durch die Maschine in den Fahrstraßen möglich ist.

Die letzte Reinigung und Entleerung sämtlicher Tonnen erfolgt am Montag.

13. Alle Teilnehmenden müssen sich an die geltenden Öffnungs- und Schließzeiten halten. Der Rovigo- bzw. Apostelplatz wird von der Bühne aus musikalisch beschallt. Eine individuelle Musikbeschallung ist nicht zugelassen. Die GEMA-Gebühren trägt die Stadt Viernheim.
14. Alle Teilnehmenden erhalten die Richtlinien und einen Lageplan, auf dem der jeweilige Standplatz ersichtlich ist. Der Lageplan enthält auch die erforderlichen Flucht- und Rettungswege, die während des Weihnachtsmarkts freigehalten werden müssen. Die Stände werden nach den örtlichen Gegebenheiten bestmöglich angeordnet. Das gemeinsame Platzinteresse steht vor den Interessen der einzelnen Teilnehmenden.
15. Den Standbetreibern wird der Abschluss einer entsprechenden Schaden- und Haftpflichtversicherung empfohlen. Die Stadt Viernheim übernimmt keine Haftung für Beschädigungen oder Unfälle an Ständen bzw. durch Standauf- / abbau bedingte Schäden.

Beiträge für eine 3-tägige Weihnachtsmarkt-Teilnahme

(gelten für Viernheimer Vereine und gemeinnützige Institutionen)

Teilnahmegebühr (Nikolaus, Nachtwache, Dekoration des Platzes) - Teilnahmegebühr für einen Standplatz -	100,00 Euro
Gebühr für die Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes - Pauschale für einen Standplatz -	24,50 Euro
Nutzung des Tassen-Spülstellenservice (ausschließlich städtische Tassen) - Pauschale für einen Standplatz -	35,00 Euro
Mietpauschale für die Stehtische inkl. Hussen und Hussenreinigung	40,00 Euro
Allgemeine Kautions (allgemeine Beschädigungen, Verschmutzungen etc.) - Kautions für einen Standplatz -	100,00 Euro

Beiträge für eine 3-tägige Weihnachtsmarkt-Teilnahme

(gelten für gewerbliche Anbieter)

Imbiss- und Getränkeausschank - Teilnahmegebühr für einen Standplatz -	150,00 Euro
Warenverkauf - Teilnahmegebühr für einen Standplatz -	90,00 Euro
Kinder-Rundfahrgeschäfte - Teilnahmegebühr für einen Standplatz -	Vereinbarung individuell nach Art und Größe des Fahrgeschäfts
ggfs. Gebühr für die Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes - Pauschale für einen Standplatz -	24,50 Euro
ggfs. Nutzung des Tassen-Spülstellenservice (ausschließlich städtische Tassen) - Pauschale für einen Standplatz -	35,00 Euro
Allgemeine Kautions (allgemeine Beschädigungen, Verschmutzungen etc.) - Kautions für einen Standplatz -	100,00 Euro

16. Das Kultur- und Sportamt organisiert die kostenlose Verteilung von kleinen Geschenken an Kinder durch einen Nikolaus. Der Beteiligungsbetrag für den „Krabbelsack“ ist pro Standplatz in der allgemeinen Teilnahmegebühr enthalten. Zusätzlich besteht auch die Gelegenheit für Sachspenden für den Krabbelsack.

17. Für die Gestaltung und Verschönerung des Weihnachtsmarkts ist ein Beteiligungsbetrag pro Standplatz zu zahlen, der in der allgemeinen Teilnahmegebühr enthalten ist.

18. Das Kultur- und Sportamt engagiert einen Sicherheitsservice, der jeweils an den Weihnachtsmarkttagen vor allem nachts den Weihnachtsmarkt bewacht. Der Beteiligungsbetrag pro Standplatz ist in der allgemeinen Teilnahmegebühr enthalten. Das Kultur- und Sportamt empfiehlt den Teilnehmenden, dennoch tagsüber und nachts keine Wertgegenstände in den Zelten bzw. Hütten zu lassen. Die Stadt Viernheim übernimmt keinerlei Haftung für den Stand und das Inventar der Teilnehmenden.

19. Für die heißen Getränke werden Tassen zur Verfügung gestellt, die bei der zentralen Spülstelle zurückzugeben sind und dort gespült werden. Die Spülstelle befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Weihnachtsmarkt. An allen Weihnachtsmarkttagen hat die Spülstelle eine Stunde vor Weihnachtsmarktbeginn geöffnet und schließt eine Viertelstunde nach der jeweiligen Sperrzeit.

Die Spülstelle übernimmt nur die Reinigung der Tassen. Die Tassen sind ohne Inhalt (wie Reste von Orangenscheiben etc.) bei der Spülstelle abzugeben.

Weiteres Geschirr ist von jedem Teilnehmenden selbst mitzubringen und ausschließlich außerhalb des Weihnachtsmarkts zu spülen. Alle Teilnehmenden sind verpflichtet, ein einheitliches Tassenpfand in Höhe von 3,- Euro zu erheben.

Aufgrund der Hygienevorschriften sind alle Teilnehmenden, die Getränke in Tassen anbieten, verpflichtet, die Serviceleistungen der zentralen Spülstelle zu nutzen. Als Kostenbeteiligung sind pro Standplatz 35,- Euro (für 3 Tage) zu entrichten.

Pro Tasse ist ein Pfandbetrag in Höhe von 3,- Euro (in bar und passend) zu entrichten. Für den Transport an die Stände werden Behälter zur Verfügung gestellt (10,- Euro Pfand pro Behälter).

Die Teilnehmenden werden aufgefordert, benutzte Tassen in kurzen Zeitabständen zur Spülstelle zu bringen, um eine reibungslose Spülstellenorganisation zu gewährleisten!

Falls noch Tassen vom vergangenen Weihnachtsmarkt in Ihrem Besitz sind, teilen Sie dies bitte vor Beginn des Weihnachtsmarkts dem Kultur- und Sportamt mit.

- 20.** Für die Stehtische mit Hussen und Schutzplatten wird eine Pauschale von 40 € pro Standplatz fällig.

- 21.** Alle Teilnahmebeiträge werden den Teilnehmenden vom Kultur- und Sportamt in Rechnung gestellt.

Bei einer Absage durch den Verein nach dem 4. September 2026 ist die halbe Gebühr zu bezahlen, bei Absage nach dem 11. Oktober 2026 ist die volle Standgebühr zu entrichten. Werden die Zahlungstermine der Gebühren nicht eingehalten, so gilt das Vertragsverhältnis ohne vorausgehende Benachrichtigung als gelöst.

Die Kautions wird nach Prüfung der einzelnen Standplätze nach dem Weihnachtsmarkt den teilnehmenden Vereinen zurückerstattet. Bitte nennen Sie uns bereits bei der Anmeldung die Bankverbindung für die Rückerstattung der Kautions.